



DER MAGISTRAT

Stadtverwaltung Offenbach (32) ● 63061 Offenbach am Main

Ordnungsamt

Piratenpartei Offenbach
Goerdeler Str. 112a
63071 Offenbach

Herr Kubald

Berliner Str. 60, 12. Stock (Stadthaus) Zi. 1209
Telefon: (0 69) 80 65 – 27 47
Fax: (0 69) 80 65 – 23 19
E-Mail: ordnungsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen

27.07.2021, 32-1/SN-Wesselmann

Aufstellen von **7 (sieben) Plakatwänden** (Wesselmann-Tafel) im Stadtgebiet Offenbach anlässlich der **Bundestagswahl am 26.09.20221**

Sondernutzungsbescheid

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main als Ordnungsamt erteilt hiermit gemäß § 16 Hess. Straßengesetz in der derzeit gültigen Fassung sowie der Satzung über Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht (Sondernutzungssatzung) dem/der

Piratenpartei Offenbach
Goerdeler Str. 112a, 63071 Offenbach

die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Sondernutzung des öffentlichen Straßengeländes in Offenbach am Main für das Aufstellen von **7 Plakatwänden** in Sondergröße (260 x 360 cm) an den nachfolgend aufgeführten Standorten **vom: Donnerstag, dem 12.08.2021 bis: Mittwoch, dem 22.09.2021** anlässlich **Bundestagswahl am 26.09.20221**

Standorte:

Taunusring - Mittelstreifen

**Mühlheimer Straße / Ecke Untere Grenzstraße - alter Friedhof
Nordring Höhe HNr. 4 - 10 auf dem Grünstreifen zur Hafenallee**

Odenwaldring - Mittelstreifen

Karl-Carstens-Platz - Kaiserstraße Bereich Bahnhofstraße

Waldstraße - zwischen Lautzenhardtweg und Nasses Dreieck am Waldrand

Bieberer Straße - gegenüber Stadion und B 448 am Waldrand

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Straße 60
63065 Offenbach am Main

Sprechzeiten:
Mo., Di. u. Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 10:00 bis 12:00 und 15:00 bis 18:00 Uhr

Bankverbindung:
Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

Die Erlaubnis wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- 1.) Der/die Erlaubnisnehmer/in haftet der Stadt und deren Bediensteten für alle ihnen aus der Sondernutzung entstehenden Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; der/die Erlaubnisnehmer/in hat die Stadt auch von allen aus dem Vorhandensein der Sondernutzungsanlage herrührenden Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, dass ein Verschulden der Stadt, Ihrer Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen den Schaden herbeigeführt hat.
- 2.) Die Plakatwände dürfen ausschließlich auf die **Bundestagswahl am 26.09.2022** hinweisen.
Hinweise auf andere Aktionen sind nicht gestattet.
- 3.) Die Plakatwände sind von öffentlichen Straßen und Plätzen zeitnah zu entfernen. Kommt der/die Erlaubnisnehmer/in dieser Auflage nicht nach, so kann die in Anspruch genommene öffentliche Verkehrsfläche durch die Genehmigungsbehörde auf Kosten der/des Erlaubnisnehmers/nehmerin im Wege der Ersatzvornahme geräumt werden.
- 4.) Durch das Aufstellen der Plakatwände darf **keine** Sichtbehinderung oder –einschränkung der Verkehrsteilnehmer und Verkehrseinrichtungen entstehen.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist ständig zu gewährleisten.

Das Anbringen oder Befestigen an Bäumen ist untersagt. Im Wurzelbereich der Bäume sind Erddarbeiten von Hand durchzuführen. Wurzeln ab 3 cm Durchmesser sind unbedingt zu erhalten. Das Einschlagen von Erdnägeln sollte nur außerhalb des Wurzelbereiches durchgeführt werden. Weiterhin ist darauf zu achten, dass keine Vegetationsflächen beschädigt werden. Rasenflächen mit Blumenzwiebeln sollten bis zum Abtrocknen der oberirdischen Triebe nicht zum Aufstellen von Plakatwänden genutzt werden. Die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten. Die Kosten für die Wiederherstellung beschädigter Grünflächen sind vom Antragsteller zu tragen.

- 5.) Der/die Erlaubnisnehmer/in ist verpflichtet, für den einwandfreien optischen Eindruck seiner/ihrer Plakatwände zu sorgen. Er/sie stellt insbesondere sicher, dass überklebte, bemalte oder zerrissene Plakate umgehend erneuert werden.
- 6.) Der/die Erlaubnisnehmer/in hat dafür zu sorgen, dass die Plakatwände so standsicher aufgestellt werden, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht umgeworfen werden können. Die Plakatwände sind regelmäßig, insbesondere im Hinblick auf die Standsicherheit und das Erscheinungsbild, zu überprüfen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Gebührenfestsetzung:

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, 64293 Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist beim Gericht eingeht. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs an das genannte Gericht innerhalb der Monatsfrist eingereicht werden. Die Einreichung elektronischer Dokumente muss in der aus Anlage 2 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26.10.2007 (GVBl. I S. 699) ersichtlichen Form erfolgen..

Im Auftrag

Kubald